



## Übersicht zum Verfahrensstand: E.ON Kohlekraftwerk Datteln

Stadt Datteln					
Verwaltungsakt	Datum	Inhalt		Rechtsmittel	Rechtsfolge
Satzungsbeschluss <b>Bebauungsplan Nr. 105 "E.ON- Kraftwerk</b> (nach § 10 BauGB)	19.01.2007	76,5 ha großer Bereich im Südosten des Stadtgebiets Datteln, an der Stadtgrenze zu Waltrop. Für den größten Teil (ca. 55 ha) setzt der B-Plan Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Kraftwerk" fest. Für diese Flächen sind lt. B-Plan die Nutzungen Steinkohlekraftwerk mit Hilfskesselanlagen sowie den zugehörigen technischen Nebenanlagen, Büro-, Verwaltungs- und Werkstattgebäuden sowie Lager- und Stellplatzflächen zulässig		Normenkontrollantrag von Privatkläger eingereicht am 19.10.2007  OVG-Urteil vom 03.09.2009: kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan der Stadt Datteln unwirksam ist	OVG-Urteil vom 03.09.2009: Bebauungsplan ist unwirksam u.a. wegen: <ul style="list-style-type: none"><li>• der Standortabweichung von den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)</li><li>• der Nichtbeachtung der Vorgaben zur ressourcen- und klimaschonenden Energienutzung im LEP</li><li>• der Unwirksamkeit der 4. Änderung des Regionalplans Münster</li><li>• des unzureichenden Störfallschutzes</li><li>• der unzulässigen Verschiebung der Konfliktbewältigung ins immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren</li><li>• fehlerhafte FFH-Vorprüfung und eine unzureichende Berücksichtigung der allgemeinen Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Bodenschutzes</li></ul>

Bezirksregierung Münster					
Verwaltungsakt	Datum	Inhalt	Sofortvollzug	Rechtsmittel	Rechtsfolge
<b>Vorbescheid</b> (nach § 9 BlmSchG)  Widerspruchs- bescheid	31.01.2007  13.03.2007	Vorbescheid erstreckt sich auf folgende Genehmigungsveraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Flächen sowie Gebäude- und Kühlturmhöhen auf Grundlage des B-Plans Nr. 105 der Stadt Datteln;</li> <li>• Anforderungen der Luftreinhaltung, des Lärm- und Erschütterungsschutzes, der Abfallentsorgung und der Energieeffizienz, die sich aus §5 BlmSchG und aufgrund von Rechtsverordnungen nach §7 BlmSchG ergeben;</li> <li>• Zulässigkeit des Eingriffes in Natur- und Landschaft hinsichtlich des Eintrages von Luftschadstoffen;</li> <li>• Zulässigkeit des Eingriffes in Natur- und Landschaft hinsichtlich baulicher Maßnahmen auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 105 der Stadt Datteln.</li> </ul> Vorbescheid erteilt die vorläufige positive Gesamt-	Anordnung der sofortigen Vollziehung am 31.01.2007 (§ 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO iVm mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)  Begründung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatzbedarf für Hälfte des derzeitigen Kraftwerkparks bis 2020</li> <li>• Höherer elektrischer Wirkungsgrad und entsprechend geringerer CO2-Ausstoß</li> <li>• Sicherung der mittel- u. langfristigen Versorgungssicherheit</li> <li>• Sicherstellung der Stromversorgung der DB</li> <li>• Erfüllung bestehender Lieferverträge mit der Bahn</li> </ul>	Privatperson sowie BUND reichen Klage gegen den Vorbescheid am 25.04.2008 beim OVG Münster ein	Sofortige Vollziehung erlaubt die Realisierung der Inhalte der Teilgenehmigung noch vor dessen Unanfechtbarkeit; Die Anfechtungsklage bewirkt keine aufschiebende Wirkung

		<p>beurteilung des Vorhabens. Der Errichtung und dem Betrieb des Steinkohlekraftwerkes stehen keine unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegen. Bezogen auf separat zu erteilende wasserrechtliche Entscheidungen hat die vorläufige Beurteilung ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen</p>			
Verwaltungsakt	Datum	Inhalt	Sofortvollzug	Rechtsmittel	Rechtsfolge
<p><b>1. Teilgenehmigung</b> (nach § 8 BImSchG)</p>	07.02.2007	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rodung der vorhandenen Gehölze, Abschieben und Lagern des Mutterbodens</li> <li>• Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Bodens und Geländeausgleich, Aufbringen einer Schotterschicht</li> <li>• Erstellen Baustellenniveau Kraftwerksanlage</li> <li>• Vorbereitung Baustellenniveau Gleisanlage, ohne Endausbau</li> <li>• Erstellung endgültige Kraftwerkszufahrt und zusätzliche Baustellenzufahrt</li> <li>• Erstellen von Baustraßen ohne Endausbau</li> </ul>	<p>Anordnung der sofortigen Vollziehung am 07.02.2007 (§ 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO iVm mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ersatzbedarf für Hälfte des derzeitigen Kraftwerksparks bis 2020</li> <li>• Höherer elektrischer Wirkungsgrad und entsprechend geringerer CO<sub>2</sub>-Ausstoß</li> <li>• Sicherung der mittel- u. langfristigen Versorgungssicherheit</li> <li>• Sicherstellung der Stromversorgung der DB</li> <li>• Erfüllung bestehender Lieferverträge mit der Bahn</li> </ul>	<p>Privatperson sowie BUND - Nordrhein-Westfalen reichen Klage gegen die 1. Teilgenehmigung am 25.04.2008 beim OVG Münster ein</p>	<p>Sofortige Vollziehung erlaubt die Realisierung der Inhalte der Teilgenehmigung noch vor dessen Unanfechtbarkeit; Anfechtungsklage bewirkt keine aufschiebende Wirkung</p>

Verwaltungsakt	Datum	Inhalt	Sofortvollzug	Rechtsmittel	Rechtsfolge
<b>2. Teilgenehmigung</b> (nach § 8 BImSchG)	02.04.2007	Errichtung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kühlturm und Kühlturmpumpenbauwerk</li> <li>• Kesselhaus und Kohlebunker</li> <li>• Maschinenhaus</li> <li>• Treppentürme</li> <li>• Blockwartengebäude u. Blocktrafoanlagen</li> <li>• Elektrofilter und Schwerlastfläche am Hafen</li> <li>• Verlegung der Kühlwasserleitungen zw. Kühlturm und Maschinenhaus</li> </ul>	Anordnung der sofortigen Vollziehung am 02.04.2007 (§ 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO iVm mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)  Begründung: Verweis auf die Begründung zum Sofortvollzug für die 1. Teilgenehmigung		
<b>3. Teilgenehmigung</b> (nach § 8 BImSchG)	12.12.2007	Errichtung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dampfkesselanlage mit zugehörigen Einrichtungen (Feuerungsanlage, Kohlemühle, Kohlebunker)</li> <li>• DENOx-Anlage</li> <li>• Elektrofilter und des Saugzuges mit Gebäude</li> <li>• Rauchgasentschwefelung und Kalksteinmehlsilo</li> <li>• Wasserversorgung und Abwassersysteme</li> </ul>	keine Sofortvollzugserklärung	BUND reicht Klage gegen 3. Teilgenehmigung am 14.09.2009 beim OVG Münster ein	Aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) mit der Folge, dass Teilgenehmigung zunächst nicht rechtswirksam wird, die darin geregelten Maßnahmen nicht vollzogen werden dürfen

Verwaltungsakt	Datum	Inhalt	Sofortvollzug	Rechtsmittel	Rechtsfolge
<b>4. Teilgenehmigung</b> (nach § 8 BImSchG)	16.07.2008	Errichtung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung des Gleisanschlusses für Ammoniak- und Brennstoffanlieferung sowie Werksbahnhof</li> <li>• Änderungen am Maschinenhaus, Blockwartengebäude, Elektrofiltergebäude sowie an den Treppentürmen</li> <li>• EMI-Einhausung des Kühlturms</li> <li>• Brandschutztechnische Einrichtungen</li> </ul>	keine Sofortvollzugserklärung	Privatperson sowie BUND reichen Klage gegen 4. Teilgenehmigung am 11./14.09.2009 beim OVG Münster ein	Aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) mit der Folge, dass Teilgenehmigung zunächst nicht rechtswirksam wird, die darin geregelten Maßnahmen nicht vollzogen werden dürfen
<b>5. Teilgenehmigung</b> (nach § 8 BImSchG)	17.10.2008	Errichtung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfsdampferzeuger mit Kesselhaus u. Rauchgasleitung</li> <li>• Ammoniaklager mit Rohrleitungen u. Verdampfer</li> <li>• Kohlelager mit Verteilbauwerken und Bandanlagen</li> <li>• Grobasch-Lager mit Verteilbauwerken</li> <li>• Heizöltank mit Tankstelle</li> <li>• Energieableitung u. Eigenenergieversorgung mit Blocktrafos und Gebäuden</li> <li>• Siloanlagen</li> <li>• Katalysator für DENOx</li> <li>• Wasseraufbereitung</li> <li>• Regen- /Löschwasserrückhaltung mit Leitungen</li> <li>• Verwaltungsgebäuden, Pfortnergebäude</li> <li>• Diverse Änderungen gegenüber 3. und 4. TG</li> </ul>	keine Sofortvollzugserklärung	Privatperson sowie BUND reichen Klage gegen 5. Teilgenehmigung am 11./14.09.2009 beim OVG Münster ein	Aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) mit der Folge, dass Teilgenehmigung zunächst nicht rechtswirksam wird, die darin geregelten Maßnahmen nicht vollzogen werden dürfen  Bezirksregierung Münster bestätigt am 16.09.2009 aufschiebende Wirkung der Klage und teilt E.ON mit, dass Anlagenteile aus der 5. Teilgenehmigung nicht mehr erreicht werden dürfen.